

---

**Nummer 19/20, 19. Mai 2017, Seite 117**

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze vom 13.04.2017; Anlage: Plan Innenstadtbereich*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und -kostensatzung)*

*Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHREN-UND-KOSTENSATZUNG in der Fassung vom 08.01.2013 (Abl. S.23)*

*Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienen-SeuchV); Schutzmaßregeln gegen die Varroatose*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 A, „Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 4843, 4843/1 und 4843/2 Gemarkung Augsburg an der Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 A, „Holbein-, Schaezler-, Bahnhof- und Burgkmairstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 B, „Schrankenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -*

*Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel / Herrenbach (1995-118); - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

Herausgegeben und gedruckt von der  
Stadt Augsburg  
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
Telefon (0821) 324-9402  
Telefax (0821) 324-9405  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Verantwortlich für Bekanntmachungen:  
Leiter der städtischen Dienststellen  
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:  
im Jahr 35,00 € per Postversand  
im Jahr 15,00 € per E-Mail

*Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 479, „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Bekanntmachung des Einleitungs-, Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

*Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677, „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Wilhelm-Hauff-Str. 22*
- *Frauentorstr. 37 + 39*
- *Georgenstr. 15 – 17*
- *Zugspitzstr. 91 a*
- *Hessingstr. 2*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 16. Augsburger Stadtlaufes am 28.05.2017*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *VS Vor dem Roten Tor - Neubau Mensa und Sporthalle; Rote Torwallstraße 14; Dachabdichtungsarbeiten*
- *Generalsanierung Theater Augsburg; Vorabmaßnahmen - Großes Haus*
- *Flößerpark Lechhausen; Uferverbau*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – BKK Stadt Augsburg (Einkaufsverbund der Krankenkassen); Versichertenbetreuung in Disease-Management-Programmen*

*Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2017*

**Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen  
in der Maximilianstraße und angrenzende Straßen und Plätze**  
vom 13.04.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aus besonderem Anlass.

(2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 liegt bei Veranstaltungen (z. B. Innenstadtfest, Public Viewing) und bei spontanen, besonders anlassbezogenen Zusammenkünften, insbesondere im Zusammenhang oder in Folge sportlicher Ereignisse (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften) und Silvester vor.

(3) Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst: Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhaus, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.  
Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Stadt Augsburg vom 05.04.2016 (Maßstab 1:7.500) mit einer roten Linie umgrenzt und rot schraffiert.  
Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

**§ 2 Verhalten und Verbote**

(1) Während der Menschenansammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten:

1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend, den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 zu betreten,
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen,
6. Glasflaschen, Gläser, Krüge, und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse sowie Dosen mitzuführen,
7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei),
9. Gegenstände zu werfen,
10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
11. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

**§ 3 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu transportieren.

(2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

**§ 4 Anordnungsbefugnis**

(1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

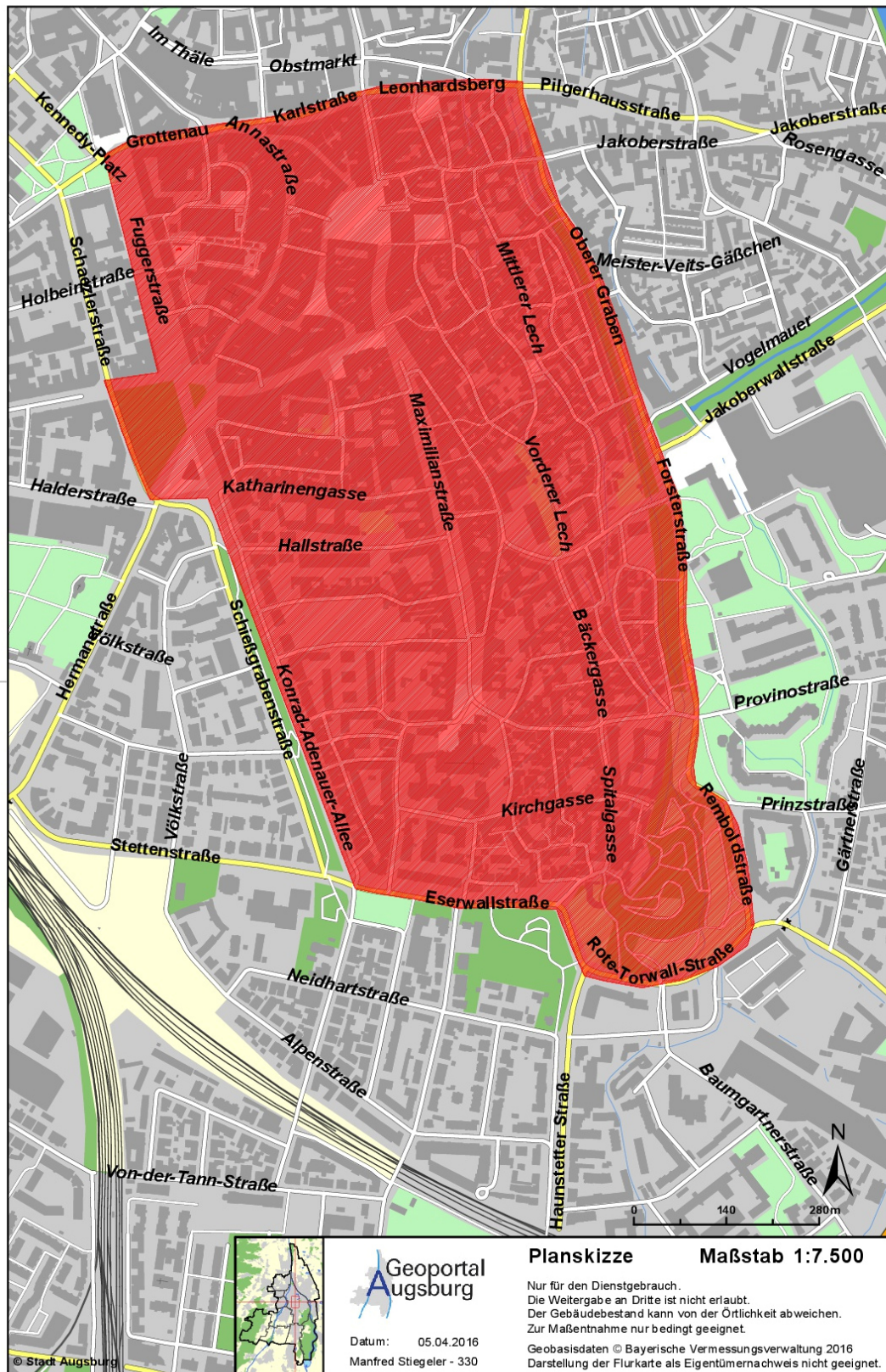
**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 13.04.2017  
gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

Anlage: Plan Innenstadtbereich



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und -kostensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art.1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und aufgrund von Art.1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) vom 05.08.2005 (Abl.159), in der Fassung der Änderung vom 11.03.2016 (ABI. S. 62) wird wie folgt neugefasst:

**„ANLAGE  
ZUR FRIEDHOFSGEBÜHREN- UND-KOSTENSATZUNG DER STADT AUGSBURG  
(GEBÜHREN- UND KOSTENVERZEICHNIS)“**

**A. Bestattungsgebühren**

**Grundgebühren**

Einzelgebühren

**1. Erdbestattungen**

1.1	Personen ab dem 12. Lebensjahr	870,00 €
1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	609,00 €

Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab für die zweite Person

1.3	über dem 12. Lebensjahr	497,00 €
1.4	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	348,00 €

**2. Feuerbestattungen**

2.1	Urnenbeisetzung in einer Nische	396,50 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte	396,50 €
2.3	Zuschlag bei Verwendung einer Überurne	33,00 €
2.4	Aufbewahrung einer Urne aus dem nichtstädtischen Krematorium	12,00 €
2.5	Annahme einer Urne im Rahmen einer Urnenanforderung	15,00 €

**3. Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen**

	Leichen	Gebeine
3.1	Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab bei	
	2.917,00 €	1.458,50 €
	2.333,50 €	1.166,50 €
3.2	Ausgrabung und Wiederbestattung im anderen Grab bei	
	5.250,50 €	2.148,00 €
	2.983,00 €	1.551,00 €
3.2.1.	Ausgrabung und Wiederbestattung im anderen Grab auf einem nichtstädtischen Friedhof bei	
	2.625,00 €	1.458,50 €
	1.166,50 €	875,00 €
3.3	Entnahme einer Urne aus der Grabstätte	
		331,00 €
3.4	Umbetten einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe von	
3.4.1	Nische zu Nische	
		331,00 €
3.4.2	Nische zu Grabstätte oder umgekehrt	
		464,00 €
3.4.3	Grabstätte zu Grabstätte	
		596,50 €
3.4.4	Auswechseln einer Urne (Umfüllen des Urneninhalts)	
		132,50 €

**4. Gebühren für Einzelleistungen**

4.1	Bestatten einzelner Leichenteile und Leibesfrüchte	46,50 €
4.2	Tieferbetten von Leichen	
	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	1.060,50 €
	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	530,00 €
4.3	Erschwerniszuschläge bei Erdbestattungen für Särge über 65 cm Höhe und/oder 70 cm Breite und/oder 200 cm Länge und/oder 80 kg Eigengewicht	372,50 €
4.4	Herstellen des Grabhügels je Grabstelle	76,00 €
4.5	Herstellen eines Fundaments je Kubikmeter	1.420,00 €
4.6	Abräumen von Grabstellen	
4.6.1	Anpflanzung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten lt. Nachweis
4.6.2	Steineinfassung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten lt. Nachweis
4.6.3	Grabdenkmal je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten lt. Nachweis
4.6.4	Entsorgungspauschale für das Denkmal, je Grabstelle	
	Einzelgrabstein	80,00 €
	Doppelgrabstein	165,00 €
	größere Grabsteine	Gebühr nach tatsächlichem Anfall
	Abdeckplatten und Grabplatten	80,00 €
	Liegeplatte	113,00 €
	Liegeplatte am Erd-Urnengrab	40,00 €
4.7	Benützung von Räumen und Betriebseinrichtungen	
4.7.1	Untersuchungsraum	49,50 €
4.7.2	Kühlanlage je Tag	59,00 €
4.7.3	Leichenhalle ohne Aufbahrung	99,00 €



4.7.4	Leichenhalle mit Aufbahrung	247,50 €
4.7.5	Aussegnungshalle	132,50 €
4.7.6	Verabschiedungsraum Friedhof Göggingen	66,00 €
4.7.7	Rituelle Waschung während der Dienstzeiten	54,50 €
4.7.8	Verabschiedungsraum Westfriedhof	106,00 €
4.7.9	Annahme von Leichen außerhalb der Dienststunden	99,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1	Kerzenschmuck	23,00 €
5.2	Sargverlöten	94,50 €
5.3	Entsorgung eines Metallsarges oder einer Metalleinlage im Sarg	200,50 €
5.4.1	Urnen- oder Gebeinebehältertransport mittels Kfz innerhalb des Stadtgebietes in nichtkommunale Friedhöfe	54,00 €
5.4.2	Urnen- oder Gebeinebehältertransport mittels Kfz in die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Landsberg/Lech	54,00 €
5.4.3	Gebeinebehältertransport mittels Kfz nach außerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Landsberg/Lech)	Gebühr nach tatsächlichem Anfall
5.5	Kranztransport je Fuhre	
5.5.1	innerhalb eines Friedhofes	55,50 €
5.5.2	innerhalb des Stadtgebietes	83,50 €
5.5.3	außerhalb des Stadtgebietes	167,00 €
5.5.4	Entsorgungskosten je Fuhre	30,00 €
5.6	Bereitstellen eines Gebeinebehälters	144,50 €
5.7	Gesiebte Erde, je Schubkarre	5,00 €
5.8	Bereitstellung der mobilen Lautsprecheranlage oder eines CDPlayers	100,00 €
5.9	Orgelbenutzung	44,50 €

**B. Grabgebühren**

Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze abgegolten. Bei Reihen- und Reihenumnenplätzen sind auch Beschaffung, Beschriften und Setzen der Denkzeichen sowie die gärtnerische Anlage und Pflege für die Zeit der Ruhefrist, bei Urnennischen die Benützung der Verschlussplatten, bei Urnenbaumgräbern die Benutzung der Abdeckplatten, enthalten. Die Grabgebühren sind für die ganze satzungsgemäße Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

Jahresanteilige Gebühr

<b>6.</b>	<b>Erdgrabstätten (Familiengräber)</b>	
6.1.1	Gräber im Inneren der Grabfelder je Grabstelle- Ersterwerb	43,00 €
6.1.2	Verlängerung der Ruhefrist	35,50 €
6.2.1	Gräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle- Ersterwerb	53,50 €
6.2.2	Verlängerung nach Ruhefrist	46,50 €
6.3.1	Gräber in Sonderlagen-Ersterwerb (Gräber an Hauptwegen, Wegkreuzungen, Mauer- und Nischengräber und Gräber an sonstigen bevorzugten Plätzen) je Grabstelle	64,50 €
6.3.2	Verlängerung nach Ruhefrist	53,50 €
6.4	Reihengräber	
6.4.1	bei Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	53,50 €
6.4.2	bei Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	42,00 €
<b>7.</b>	<b>Urnengräber</b>	
7.1.1	Urnengräber im Inneren der Grabfelder-Ersterwerb	43,00 €
7.1.2	Verlängerung von Urnengräbern im Inneren der Grabfelder nach Ruhefrist	43,00 €
7.2.1	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Ersterwerb	50,00 €
7.2.2	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang- Verlängerung nach Ruhefrist	50,00 €
7.3.1	Urnengräber in Sonderlagen- Ersterwerb	57,50 €
7.3.2	Urnengräber in Sonderlagen – Verlängerung nach Ruhefrist	57,50 €
7.4.1	Nischen für 2 Urnen-Ersterwerb	73,00 €
7.4.2	Nischen für 2 Urnen- Verlängerung nach Ruhefrist	73,00 €
7.5.1	Nischen für 4 Urnen- Ersterwerb	82,00 €
7.5.2	Nischen für 4 Urnen- Verlängerung nach Ruhefrist	82,00 €
7.6.1	Nischen mit Pflanzfläche-Ersterwerb	97,00 €
7.6.2	Nischen mit Pflanzfläche- Verlängerung nach Ruhefrist	97,00 €
7.7.1	Reihenumengräber bei Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	48,00 €
	bei Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	36,50 €
7.8.1	Urnengräber in anonymen Gemeinschaftsanlagen	40,00 €
7.8.2	Urnengräber in Ruhegemeinschaftsanlagen und Memoriamgarten	57,50 €
7.8.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Rahmenbepflanzung (Die Kosten für die Gravur am vorhandenen Grabstein sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen).	99,00 €
7.9	Urnenbeisetzung unter Bäumen (Mit dieser Gebühr sind abgegolten die Kosten für eine Standard-Abdeckplatte. Die Kosten für die Gravur der Abdeckplatte sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen).	100,50 €

7.10	Urnenbeisetzung im Apfelhain (Mit dieser Gebühr sind abgegolten die Kosten für eine Standard-Gedenktafel. Die Kosten für die Gravur sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen).	129,00 €
<b>8. Friedhofunterhaltsgebühren</b>		
Mit dieser Gebühr, die im Fall des Grabrechtsneu- und wiedererwerbs im Voraus erhoben wird, ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen, Beseitigung des Abraums und Gießwassers.		
8.1	Einfachgrab (je weitere Grabstelle 9,00 € mehr)	29,00 €
8.2	Urnengrab, Urnennische	29,00 €
8.3	Urnensplatz unter Bäumen (Beim Erwerb einer ganzen Urnenhülle durch einen Nutzungsberechtigten, wird die jährliche Friedhofunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt).	29,00 €
8.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte (pro Nutzungsberechtigten wird die jährliche Friedhofunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt).	29,00 €
<b>C. Sonstige Gebühren</b>		
<b>9. Grabrecht</b>		
9.1	Grabrechtserwerb durch Auswärtige	
9.1.1	einfache Familiengräber	45,00 €
9.1.2	mehrfache Familiengräber	68,00 €
9.1.3	Urnengräber und -nischen	34,00 €
9.2	Umschreibung des Grabrechts beim Ableben der Nutzungsberechtigten	22,00 €
9.3	Umschreibung des Grabrechts auf Antrag des Nutzungsberechtigten	22,00 €
<b>10. Genehmigungen, Anordnungen, Leichenpässe</b>		
10.1	Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger auf dem Sammelurnenplatz und in Reihengräbern (§ 2 Satz 2 Friedhofssatzung)	29,00 €
10.2	Genehmigung der Umbettung	
10.2.1	einer Leiche oder von Gebeinen	85,00 €
10.2.2	einer Urne	42,00 €
10.3	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	22,00 €
10.4	Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	22,00 bis 176,00 €
10.5	Beseitigungsanordnung	11,00 bis 88,00 €
10.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Gestaltung einer Grabstätte (§20 Abs.3 Buchstabe a)	10,00 €
10.7	Internationaler Leichenpass	33,00 bis 88,00 €
10.7.1	Ausstellen einer Bescheinigung für das Verlöten eines Sarges	10,00 €
10.7.2	Ausstellen einer Zollbescheinigung für den Urmentransport	10,00 €
10.8	Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	60,00 €
10.9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	50,00 €
10.10	sonstige Amtshandlungen nach Aufwand mindestens	22,00 bis 400,00 €
<b>11. Zulassung zu gewerblichen Arbeiten</b>		
11.1	Bewilligung von gewerblichen Arbeiten für ein Jahr	75,00 €
11.2	Einzelgenehmigung	33,00 €
11.3	Jährlicher Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug	95,00 €

**§ 2**

Die Änderung der Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 27.04.2017

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

Anlage 5 zur Drucksache BSV/16/01032 Änderungssatzung

**Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHREN-UND-KOSTENSATZUNG  
in der Fassung vom 08.01.2013 (Abl. S.23)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl.S.404) und von Art 1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl.S.43), zul. geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl.S.150) folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Friedhofsgebühren- und- Kostensatzung der Stadt Augsburg vom 14.06.1988 (Abl. S.63) in der Fassung vom 28.11.2014 (Abl. S.283) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs.2** wird ersatzlos gestrichen

**2. Der bisherige Absatz 3 wird nunmehr zu Abs. 2****§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 27.04.2017

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und  
der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);  
Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose**

Die Stadt Augsburg erlässt als für den tierseuchenrechtlichen Vollzug zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Augsburg werden verpflichtet, alle ihre Bienenvölker mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2017.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

- I. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.  
Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet Augsburg ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.
- II. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2-U), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2016 (GVBl. S. 25) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)).  
Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738, zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)). Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.  
Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet, erforderlich und auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2017 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können.
- III. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen demgegenüber zurückstehen.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Augsburg, den 09.05.2017

Stadt Augsburg - Ordnungsreferat  
Dirk Wurm  
berufsmäßiger Stadtrat

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

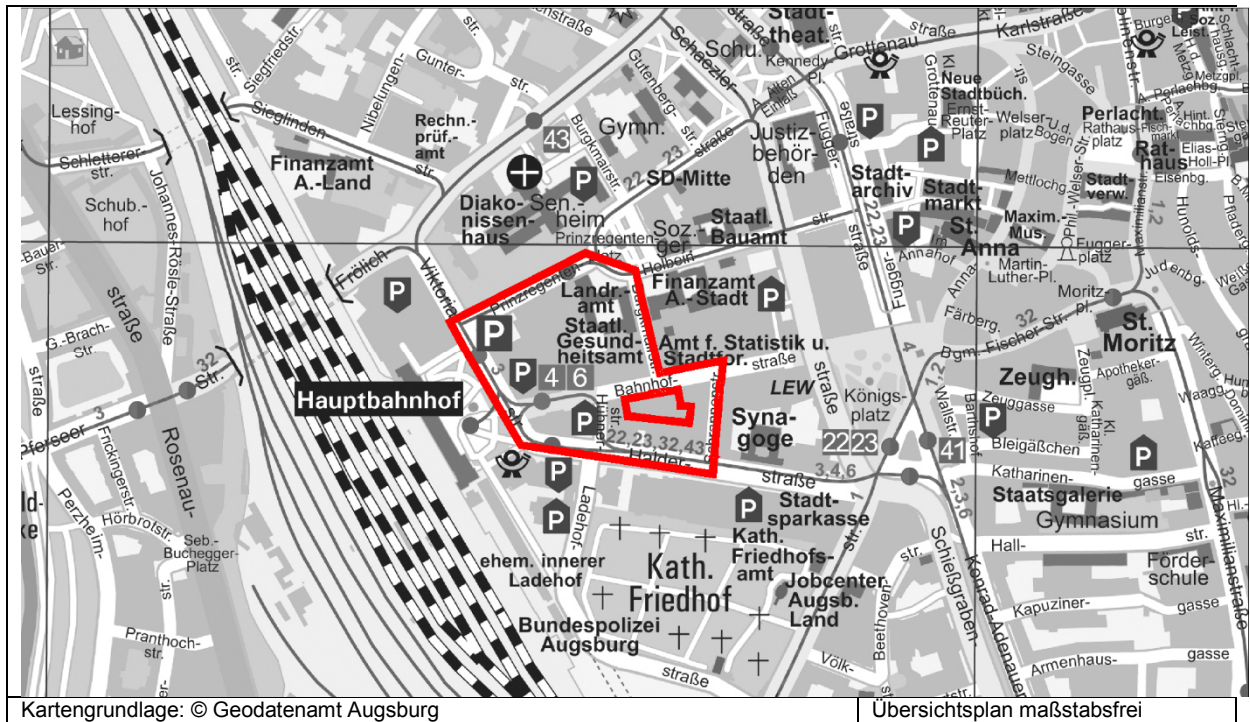
<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401,  
„Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmaier-, Schranken- und Halderstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.03.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 401, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D) sowie die Anlagen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 401 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

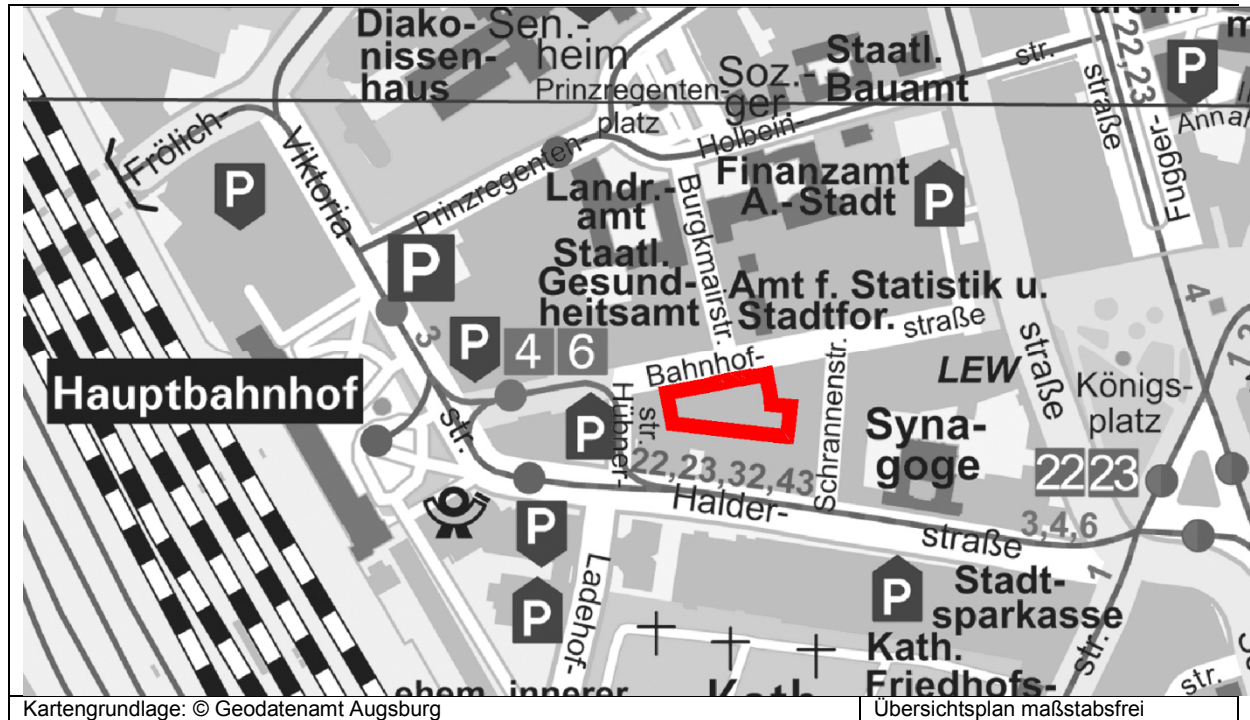
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 401 A,  
„Zwischen Viktoria-, Prinzregenten-, Burgkmair-, Schranken- und Halderstraße im Bereich der Grundstücke  
Fl.Nr. 4843, 4843/1 und 4843/2 Gemarkung Augsburg an der Bahnhofstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.03.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 401 A, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D) sowie die Anlagen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 401 A ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

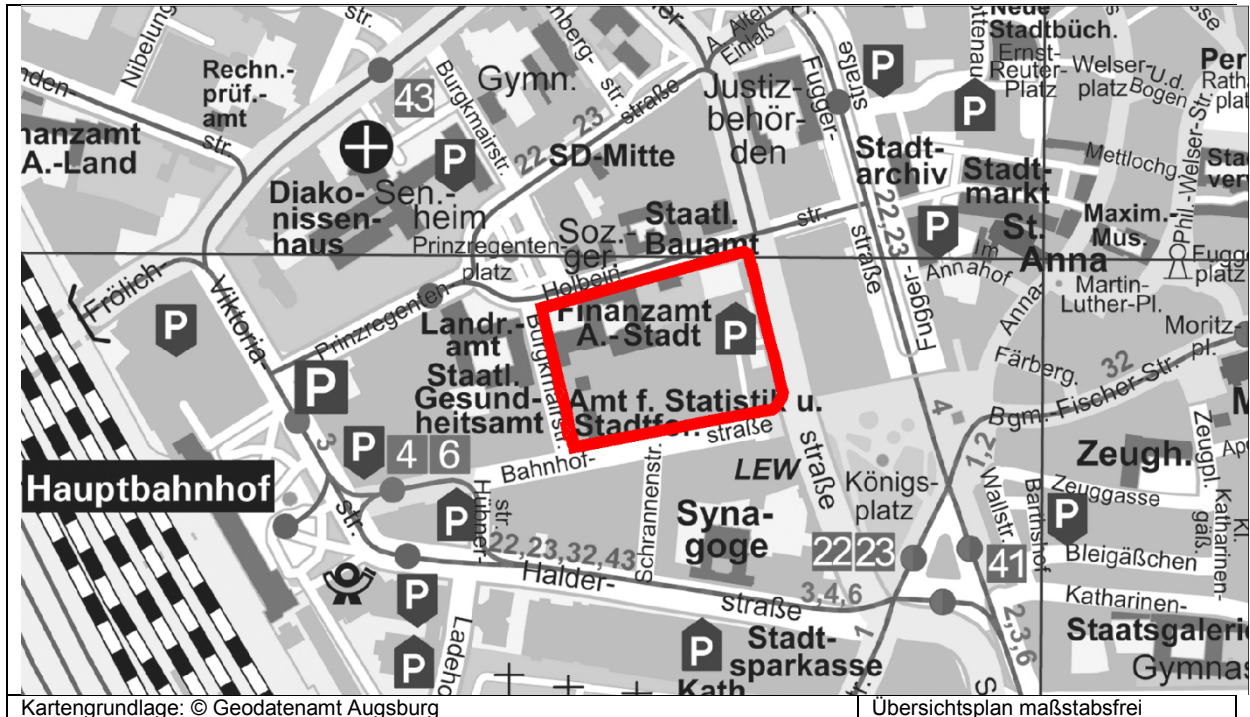
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 408 A,  
„Holbein-, Schaezler-, Bahnhof- und Burgkmairstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.03.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 408 A, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D) sowie die Anlagen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 408 A ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

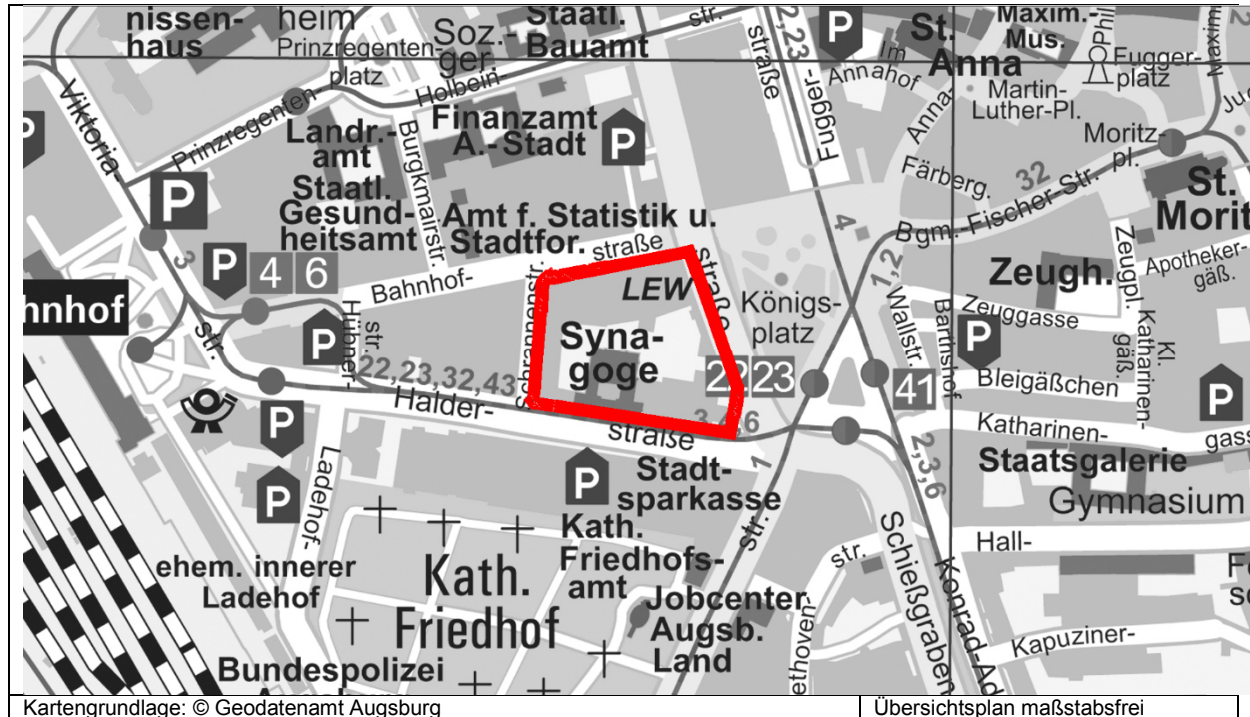
Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister



**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 B,  
„Schrannenstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.03.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 412 B, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D) sowie die Anlagen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 16.02.2017, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 412 B ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

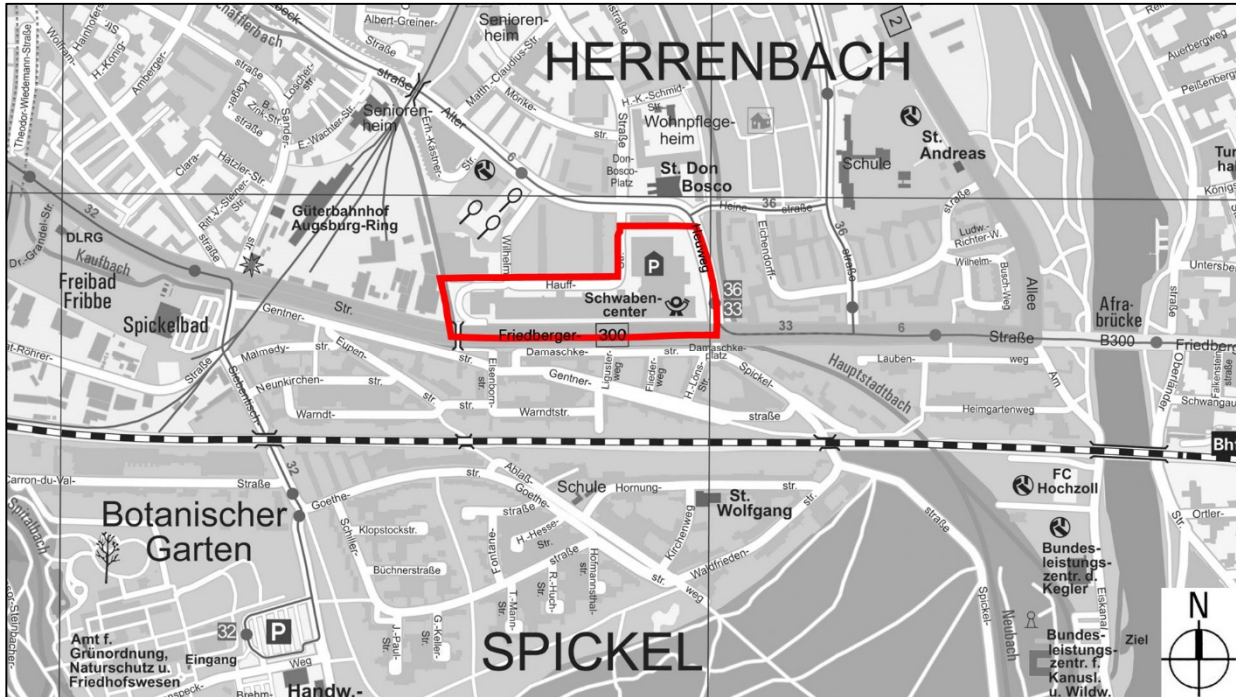
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)  
für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“  
im Planungsraum Spickel / Herrenbach (1995-118)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage; © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.04.2017 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel / Herrenbach wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 09.03.2017 wird zugestimmt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das Schwabencenter ist heute insgesamt stark erneuerungsbedürftig. Ungenutzte Ladenflächen in größeren Teilbereichen des Einkaufszentrums beeinflussen den Gesamteindruck. Aufgrund der insgesamt unbefriedigenden ökonomischen Situation und städtebaulicher Defizite hat sich die Vorhabenträgerin für die Durchführung von Revitalisierungsmaßnahmen entschieden.

Mit der geplanten Neu- bzw. Umstrukturierung des Schwabencenters soll das bestehende Stadtteilzentrum als integriertes Quartiers- und Nahversorgungszentrum weiterentwickelt werden, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen eines modernen Einkaufszentrums gerecht zu werden. Hierzu soll die Modernisierung der Ladenstraße sowohl innerhalb des Einkaufszentrums als auch in seiner Außenwirkung, der Abriss des Parkhauses und die Errichtung eines Neu-baus an gleicher Stelle, die Neuordnung der Stellplatz- und Anlieferungssituation sowie eine Aufwertung der Freiflächen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Besucher und Bewohner des Schwabencenters erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Neuordnung ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 479 „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“, auch die Änderung des FNP für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel / Herrenbach im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 22.05.2017 mit 23.06.2017**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

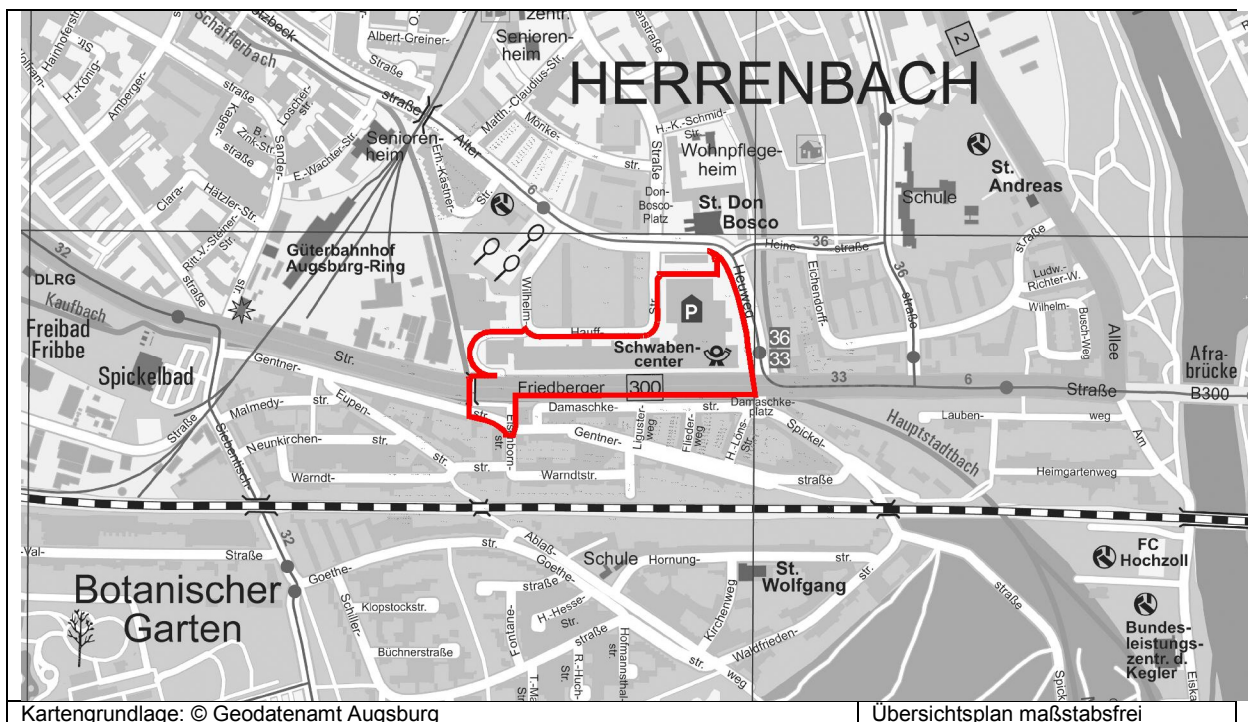
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble  
 Zimmer Nr. 416, VG I, 4. Stock  
 Telefon 0821/324-6520  
 E-Mail Friedrich.Schaeble@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 479,  
 „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“,  
 mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Einleitungs-, Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2  
 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg | Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.04.2017 beschlossen:

- Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der SCA Objektgesellschaft Augsburg GmbH & Co. KG, Herne vom 13.02.2017 wird für das Projektgebiet Revitalisierung des Einzelhandels im Schwabencenter, Gemarkung Augsburg, gemäß § 12 Abs. 2 BauGB das Satzungsverfahren zur Aufstellung des hierfür erforderlichen VBP eingeleitet.
- Für den Bereich zwischen dem Alten Heuweg im Osten, der Wilhelm-Hauff-Straße im Norden, dem Schäfflerbach im Westen sowie der Friedberger Straße (teilweise einschließlich) bzw. der Gentnerstraße (teilweise einschließlich) im Süden wird der VBP Nr. 479 „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 479 vom 09.03.2017 mit Begründung wird zugestimmt.
- Teilbereiche der Friedberger Straße und der Wilhelm-Hauff-Straße, Teilflächen des Kaufbaches und des Schäfflerbaches einschließlich der direkt südlich anschließenden Verkehrs- und Grünflächen sowie die Wohntürme des Schwabencenters werden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den räumlichen Geltungsbereich des VBP Nr. 479 einbezogen.
- Der VBP Nr. 479 ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 19.12.1969 rechtskräftigen BP Nr. 422 A „Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Friedberger Straße, dem Schäfflerbach und dem Altem Heuweg“ und hebt diesen insoweit auf.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das Schwabencenter ist heute insgesamt stark erneuerungsbedürftig. Ungenutzte Ladenflächen in größeren Teilbereichen des Einkaufszentrums beeinflussen den Gesamteindruck. Aufgrund der insgesamt unbefriedigenden ökonomischen Situation und städtebaulicher Defizite hat sich die Vorhabenträgerin für die Durchführung von Revitalisierungsmaßnahmen entschieden.



Mit der geplanten Neu- bzw. Umstrukturierung des Schwabencenters soll das bestehende Stadtteilzentrum als integriertes Quartiers- und Nahversorgungszentrum weiterentwickelt werden, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen eines modernen Einkaufszentrums gerecht zu werden. Hierzu soll die Modernisierung der Ladenstraße sowohl innerhalb des Einkaufszentrums als auch in seiner Außenwirkung, der Abriss des Parkhauses und die Errichtung eines Neubaus an gleicher Stelle, die Neuordnung der Stellplatz- und Anlieferungssituation sowie eine Aufwertung der Freiflächen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Besucher und Bewohner des Schwabencenters erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Neuordnung ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 479 „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“, auch die Änderung des FNP für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel / Herrenbach im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 22.05.2017 mit 23.06.2017**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

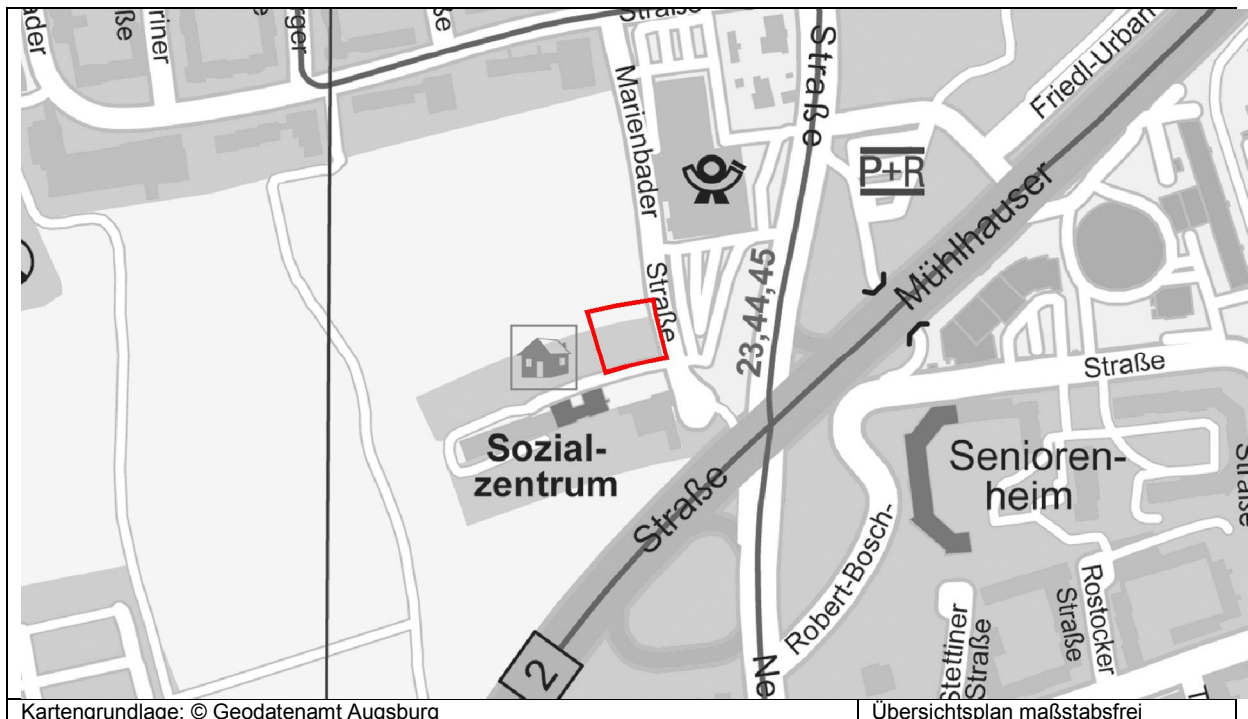
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz  
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6571  
 E-Mail [Doris.Lurz@augsburg.de](mailto:Doris.Lurz@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677,  
 „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“,  
 mit integriertem Grünordnungsplan  
 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.04.2017 beschlossen:

- Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gemeinsam Wohnen mit Handicap GmbH & Co. KG vom 21.02.2017, wird für den Bereich nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede und westlich der Marienbader Straße im Stadtteil Hammerschmiede gemäß § 12 Abs. 2 BauGB das Satzungsverfahren für den VBP Nr. 677 „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“ eingeleitet.
- Für den Bereich zwischen der Marienbader Straße im Osten, dem „AWO Sozialzentrum Hammerschmiede“ im Süden, dem als Grabeland genutzten Grundstück Flur-Nr. 744/2, Gemarkung Lechhausen, im Westen und dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flur-Nr. 753, Gemarkung Lechhausen, im Norden, wird der VBP Nr. 677 „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des VBP Nr. 677 vom 23.02.2017 mit Begründung wird zugestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Die Vorhabenträgerin möchte eine behindertengerechte Wohnanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 744, 744/1 und 745 (teilweise), jeweils Gemarkung Lechhausen, an der Marienbader Straße im Stadtteil Hammerschmiede errichten. Mit diesem Bauvorhaben soll behinderten, pflegebedürftigen Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Wohnen und Leben in ihrer eigenen Wohnung ermöglicht werden. Eine vergleichbare Wohnanlage ist im Stadtgebiet Augsburg in dieser Form bislang noch nicht vorhanden.

Für das überplante Areal existiert bislang noch kein Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung nach BauGB auf deren Grundlage sich ein Baurecht für die geplante Wohnanlage ableiten ließe. Diese Flächen sind dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen. Zur planungsrechtlichen Ermöglichung der geplanten Wohnnutzung muss demzufolge der VBP Nr. 677 „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“ aufgestellt werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt

**vom 22.05.2017 mit 23.06.2017**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:  
 Alexandra Peschke  
 Zimmer Nr. 449, 4. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6512  
 E-Mail [Alexandra.Peschke@augsburg.de](mailto:Alexandra.Peschke@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-150-1  
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Büros mit Sicherheitstechnik um die Nutzung mit einem Autohandel  
 Baugrundstück: Wilhelm-Hauff-Str. 22  
 Flur Nr.: 5747/14, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-898-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung: Umbau von 4 Ladenflächen im EG zu einem REWE-City-Markt  
Baugrundstück: Frauentorstr. 37 + 39  
Flur Nr.: 1358, 1359, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-556-1  
 Bauvorhaben: Neubau von 40 Wohneinheiten mit Tiefgarage (1. BA)  
 Baugrundstück: Georgenstr. 15 - 17  
 Flur Nr.: 1663, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.04.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-318-1  
 Bauvorhaben: Neubau eines Carports - Tektur zu BA-2015-97-1  
 Baugrundstück: Zugspitzstr. 91 a  
 Flur Nr.: 3011, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.05.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-740-2  
Bauvorhaben: Neubau eines Parkdecks und Errichtung eines Parkplatzes  
Baugrundstück: Hessingstr. 2  
Flur Nr.: 199/5, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Vom 25.05.2017 – 28.05.2017 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße der Street-Food-Markt statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren.

In der Pfarrer-Bogner-Straße werden Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 16. Augsburger Stadtlaufes am 28.05.2017

Am Sonntag, den 28.05.2017 findet ab 08:00 Uhr der 16. Augsburger Stadtlauf statt. Start- und Zielbereich ist an der City-Galerie.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg kurzfristige Sperrungen auf der Veranstaltungsstrecke für den Fahrverkehr angeordnet. An den überwiegend signalgesicherten Kreuzungen wird der Verkehr durch die Polizei geregelt.

Während der Veranstaltung ist darüber hinaus die Amagasaki-Allee / Nagahama-Allee zwischen Dr.-Grandel-Straße und Anton-Fugger-Brücke von 04:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer und Anlieger werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,

E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 16 017 19

d) Dachabdichtungsarbeiten- Volksschule Vor dem Roten Tor, Neubau Mensa mit Sporthalle

e) Rote-Torwall-Str.14, 86150 Augsburg

f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

Dachdichtungsarbeiten Flachdach

- ca. 1.066 m<sup>2</sup> Voranstrich, Dampfsperre

- ca. 1.032 m<sup>2</sup> Gefälledämmung PIR, ca. 19,3 cm im Mittel, WLK 025

- ca. 1.032 m<sup>2</sup> Dachdichtung bituminös, einschl. Trennschicht, Schutzschicht, Kiesschüttung

- ca. 155 m Dachrandausbildung Attika, gedämmt

- ca. 77 m<sup>2</sup> Terrassenplatten

- ca. 65 m Seilsicherungssystem

- ca. 16 m<sup>2</sup> vertikale Wanddämmung und Abdichtung

h) keine Lose

i) Ausführungsbeginn: ca. 10.07.2017 ( KW 28 ) Vorlage Gefälleplanung, Bauende: ca. 20.10.2017 (KW 42)

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) siehe a) bzw. c)

n) 07.06.2017 - 10:30 Uhr

o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p) deutsch



- q) 07.06.2017 - 10:30 Uhr siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen
- v) 08.07.2017
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.-Nr. 420 17 BT1 001)
- d) Ausführung von Bauleistungen - Erdarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Generalsanierung Stadttheater
- f) Vorabmaßnahmen für archäologische Untersuchungen, Freimachen Gelände, Erdaushub Transport zu Zwischenlager und Entsorgung  
Leistungsumfang:  
- Abtragen Oberboden ca. 1.100 m<sup>2</sup>  
- Entfernen Pflasterbeläge ca. 370 m<sup>2</sup>  
- Erdaushub nach Anweisung Archäologen ca. 2.400 m<sup>3</sup>  
- Entsorgung Erdaushub ca. 4.190 to  
- Bauzaun Stahlgitterelemente ca. 120 m
- h) keine Aufteilung in Lose vorgesehen
- i) Ausführungszeitraum: 10.07.2017 - 19.12.2017; Vorhaltung Bauzaun: bis 28.02.2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 08.06.2017, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) 08.06.2017, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. für Aufträge über EUR 250.000,--
- s) Zahlungsbedingungen: nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
- t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter /keine vorgegebene Rechtsform für Bietergemeinschaften
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. Nachweis der Eignung entsprechend § 6a VOB/A
- v) 10.07.2017
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 670 17 FLGB 008
- d) Flößerpark Lechhausen, Uferverbau
- e) Augsburg
- f) Wurzelstöcke roden ca. 33 Stück  
Erdarbeiten im Uferbereich ca. 2.100 m<sup>3</sup>  
Modellierung Uferböschung ca. 1.600 m<sup>2</sup>  
Einbau Wasserbausteine aus Naturstein ca. 1.700 to  
Sitzsteine aus Naturstein ca. 17 Stück  
Wassergebundene Wege wiederherrichten ca. 500 m<sup>2</sup>  
Nassansaat von Böschungsf lächen ca. 700 m<sup>2</sup>  
Ansaat von Wiesenflächen ca. 400 m<sup>2</sup>
- h) nein
- i) Beginn: 30 KW 2017; Ende: 40.KW 2017
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 14.06.2017, 10.00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p)deutsch

q)14.06.2017, 10.00 Uhr, Bieter bzw. deren Bevollmächtigte

r)Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge

s)siehe Ausschreibungsunterlagen

v)15.07.2017

w)Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

**Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – BKK Stadt Augsburg  
(Einkaufsverbund der Krankenkassen)  
Versichertenbetreuung in Disease-Management-Programmen**

Der EVdK (Einkaufsverbund der Krankenkassen) schreibt eine „Versichertenbetreuung in Disease-Management-Programmen“ für eine Körperschaft d. Ö. Rechts öffentlich aus

**Ausschreibungsnummer 948**

Vergabestelle:

Einkaufsverbund der Krankenkassen (EVdK)

Butzweilerhof Allee 2

50829 Köln

Telefon: 0221 56785-3906

Telefax: 0221 56785-9906

eMail: [evdk@evdk.com](mailto:evdk@evdk.com)

Fragen zu diesem Vergabeverfahren sind in schriftlicher Form an die angegebene E-Mailadresse zu richten.

Auftraggeberin:

BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, 86153 Augsburg

Verfahrensart:

Öffentliche Nationale Ausschreibung gemäß VOL/A.

Auftragsleistung:

Ausgeschrieben wird ein Vertrag über die Versichertenbetreuung in Disease-Management-Programmen (kurz DMP) für die BKK Stadt Augsburg.

Vertrags-/Leistungsbeginn ist der **01.01.2018**. Weitere Informationen enthalten die Vergabeunterlagen.

Losvergabe:

Der Auftrag wird als Komplettauftrag vergeben, es findet keine Losvergabe statt.

Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können wie folgt beantragt werden:

Die digitalen Unterlagen werden unter [www.evdk.com](http://www.evdk.com) für die Ausschreibung 948 ab dem **09.05.2017** kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Angebotsfrist:

Das schriftliche Angebot ist unterschrieben, in doppelter Ausfertigung, ungeheftet **bis zum 13.06.2017, 12.00 Uhr** in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Umschlag an die angegebene Adresse zu senden. Der Umschlag bzw. das Paket muss deutlich die Aufschrift „**Ausschreibungsangebot 948**“ tragen! Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

Paketsendungen zur Angebotsabgabe können nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten montags bis freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr entgegengenommen werden.

Unterlagen:

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind in aktuellster Form direkt mit dem Angebot einzureichen:

**Vergabeunterlage\***

**Anlage 1\***

**Anlagen A bis B\***

**Anlage 2\***

**Anlage 3\***

**Anlage 4\***

**Anlage 5\***

**Anlage 6\***

**Anlage 7\***

**Anlage 8\***

**Unternehmensdarstellung**

Unterzeichnete Allgemeine Vergabeunterlage

Ausgefüllte, unterschriebene Leistungsbeschreibung

Unterzeichnete Anlagen zur wirtschaftlichen und fachlichen Bewertung

Unterzeichnete Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Unterzeichnete Eigenerklärung zur Eignungsprüfung

Unterzeichnete Erklärung Bietergemeinschaft (nur bei Bildung einer Bietergemeinschaft einzureichen)

Unterzeichneter Vertragsentwurf

Unterzeichnete Datenschutzerklärung

Ausgefüllter und unterzeichneter Datenschutzfragebogen

Unterzeichnete Niederschrift zum Datenschutz

Ausführliche Unternehmensvorstellung inkl. der Unternehmensdaten bzw. der Aufstellung aller Gesellschafter und Unternehmensbeteiligungen

\* die gekennzeichneten Dokumente werden zum Download zur Verfügung gestellt

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend § 16 Abs. 3 VOL/A ausgeschlossen, verlangt der EVdK die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach

Aufforderung durch den EVdK vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den EVdK. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

Zuschlag:

Der Zuschlag wird am **25.07.2017** erteilt.

Umsetzung:

Vertragsbeginn ist der **01.01.2018**.

Vertragsbestandteil: Es gelten die Vergabeunterlagen inkl. aller Anlagen zu dieser Ausschreibung sowie die VOL/B.

BKK Stadt Augsburg

### **Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2017**

Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Wohnungs- und Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studenten bzw. Schüler.

**Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen sind Augsburger, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, antragsberechtigt.**

Anträge auf Studienbeihilfe liegen ab 01.06.2017 beim Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg (Schießgrabenstr. 4, 4. Stock) und bei der Bürgerinformation am Rathausplatz bereit oder können auf <http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-wohnungs-und-stiftungsamt/stipendien-fuer-studierende-und-schueler/> als Download heruntergeladen werden.

Die Anträge sind bis spätestens

**30.06.2017**

ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Wohnungs- und Stiftungsamt  
Schießgrabenstr. 4 (4.Stock)

einzureichen.

**Die Abgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Amtes (Mo-Do 08:30-12:30 Uhr, Do 14:00-17:30 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr) möglich.**

**Wir empfehlen die Anträge persönlich abzugeben, um einzelne Unklarheiten sofort besprechen zu können.**

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 bei Frau Börner möglich.

Stadt Augsburg  
Wohnungs- und Stiftungsamt